

SCHULORDNUNG der OBERSCHULE LAMSPRINGE

Schüler¹, Lehrkräfte, Mitarbeiter, Eltern und Erziehungsberechtigte – wir alle bilden zusammen als Partner die Schulgemeinschaft der OBS Lamspringe. Damit das Zusammenleben und –arbeiten in dieser Gemeinschaft gelingt, erfüllen alle Beteiligten die nachfolgende Schulordnung verlässlich und vorbildlich füreinander mit Leben.

Diese Schulordnung gilt auf dem Schulgelände (Schulgebäude, Pausenhof, Parkplätze, Grünanlagen und Sportanlagen) sowie bei allen Schulveranstaltungen (Projekttagen, Unterrichtsgängen und Klassenfahrten).

1 HÖFLICHKEIT

Jeder verhält sich respektvoll, aufrichtig, rücksichtsvoll und freundlich gegenüber allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Dazu gehören Grüßen, ein freundlicher Umgangston und die Bereitschaft, anderen aufmerksam zuzuhören.

2 ZUSAMMENARBEIT

Damit die Zusammenarbeit besonders im Unterricht reibungslos verläuft,

2.1 halten sich alle Schüler grundsätzlich an die Anweisungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter;

2.2 erwarten wir Pünktlichkeit am Anfang und Ende des Unterrichts;

2.3 verpflichten wir uns alle, gut vorbereitet und mit den erforderlichen Materialien (Bücher, Mappen, Sport- und Waschzeug – in einem ordentlichen Zustand) zum Unterricht zu kommen;

2.4 streben wir alle das gemeinsame Ziel an, dass alle Schüler ihre Schullaufbahn erfolgreich abschließen.

3 LEBEN IN DER SCHULE

3.1 Die Schüler dürfen das Schulgelände während des Schultages nicht verlassen.

3.2 Klassenräume sind Lernräume und sind in den Pausen abgeschlossen.

3.3 Die Schüler sollen Ihre Pausenzeiten draußen verbringen. Bei Regen oder besonderen Bedingungen dürfen sie in der Pausenhalle, Mensa, auf dem vorderen Schulhof oder in ausgewiesenen Pausenbereichen verbleiben. Eine Regenpause wird über die Sprechanlage angesagt. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, besonders in der Mensa und in den ausgewiesenen Pausenbereichen, herrschen gegenseitige Rücksichtnahme und Sorgfalt hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung.

3.4 Auf dem Weg zu den Sportanlagen gelten, zur Sicherheit aller, die Schulordnung sowie die Verkehrsvorschriften. Auch bei Unterrichtsgängen verhalten sich alle so, dass weder der persönliche Ruf noch der Ruf der Schule Schaden nehmen.

¹ Alle männlichen Bezeichnungen gelten auch in weiblicher Form

3.5 An der Schulbushaltestelle nehmen Lehrkräfte, Mitarbeiter und Bus-Buddys ihre Aufsichtspflichtgemäß wahr. Die Schüler stellen sich an und steigen langsam in die Busse ein. Sie befolgen die Anweisungen der Busaufsicht. Die Bus-Buddys leiten die Kinder an, abgesprochene Regeln einzuhalten. In den Bussen und während der Fahrt hat der Busfahrer das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht. Wir verhalten uns alle so, dass niemand in Gefahr gebracht wird. Wer sich nicht an die Weisung hält, kann vom Schülertransport ausgeschlossen werden.

3.6 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben ein Recht auf einen Aufenthalt in sauberen und intakten Gebäuden, Räumen, Beförderungsmitteln und Anlagen und sind daher auch mitverantwortlich für den Zustand der Schulgebäude und des Schulgeländes. Deshalb verpflichten sich alle Mitglieder, die Schule sauber zu halten und sorgsam mit Ressourcen umzugehen.

3.7 Mit Lernmitteln und dem Inventar in und außerhalb der Schule, den Sporteinrichtungen und auch in den Bussen ist pfleglich umzugehen.

3.8 Das Rauchen² und der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Weiterhin ist für Schüler das Mitbringen, der Besitz und der Konsum von Rauchwaren, Alkohol, Drogen, Energy-Drinks, Energy-Shots sowie koffeinhaltigen Getränken verboten.

3.9 Aus Sicherheitsgründen können Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände genutzt werden. Das Mitbringen dieser Gegenstände und oder eine Aufbewahrung innerhalb der Schulgebäude ist verboten.

3.10 Das Mitbringen von Tieren in die Schule ist für niemanden gestattet. Dies gilt sowohl für kurze Besuche als auch bei Schulveranstaltungen und für die gesamte Dauer des Schultages. Auch das Mitbringen oder Führen von Tieren auf dem Schulgelände ist während der gesamten Schulzeit untersagt.

4 ELEKTRONISCHE GERÄTE

4.1 Für alle Schüler gilt, dass während des Schultages alle elektronischen Geräte ausgeschaltet sind.³ Die Geräte verbleiben in den Taschen der Schüler. Daher ist es auch nicht gestattet, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder während der Schulzeit anrufen oder umgekehrt. Eine Kommunikation ist nur über das Schulsekretariat erlaubt oder nach besonderer Erlaubnis durch Lehrkräfte für Ausnahmesituationen. Die Benutzung von Handys⁴ kann durch Lehrkräfte zeitlich unter Aufsicht erlaubt werden. Handys sind, wie andere Wertgegenstände auch, weder über die Schule noch durch den Schulträger versichert.

4.2 In dringenden Fällen können Schüler über das Sekretariat kostenlos telefonieren und auch von den Eltern und oder Erziehungsberechtigten informiert werden.

4.3 Die Verwendung von elektronischen Geräten im Unterricht ist nur auf ausdrückliche Anweisung der zuständigen Lehrkraft erlaubt.

² Rauchen ist das Einatmen von Rauch, dies umfasst auch alle Formen von verdampften aromatisierten oder nikotinhaltigen Flüssigkeiten, wie bei eZigaretten, eShisha, Vapes, etc..

³ Siehe Blatt: handyfreie Schule (Teil der Anmeldeunterlagen).

⁴ Unter den Begriff Handys fallen hier alle elektronische Geräte die Bild- und Tonaufnahmen oder eine Telekommunikation erlauben, wie: Mobiltelefone, Uhren und Tablets.

4.4 Fotografieren und Filmen mit privaten Handys oder Kameras sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf dem gesamten Schulgelände in der Regel nicht gestattet. Das Erstellen von Fotos, Film- und Audiosequenzen sowie deren Nutzung ist nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen und unterrichtlicher Projekte zulässig, dabei ist u. U. eine Genehmigung der Schulleitung und ggf. der Eltern und oder Erziehungsberechtigten einzuholen. Eine nicht genehmigte Veröffentlichung, insbesondere im Internet, wird als illegale Handlung gewertet und zieht automatisch entsprechende Maßnahmen, ggfs. eine Anzeige, nach sich.

4.5 Die Schule ist ein Ort der Kommunikation. Deshalb sind private Kopfhörer und Lautsprecher während des Schultages auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkräfte möglich.

5 PROBLEME UND SORGEN

5.1 Wenn Schüler dringende Fragen und Probleme haben, stehen die Lehrkräfte und Mitarbeiter auch außerhalb des Unterrichts im Verwaltungstrakt zur Verfügung.

5.2 Weiterhin können vertrauensvolle Gespräche mit Klassen- und Fachlehrkräften, Buddys, Schulsozialarbeitern, Schüler- und Elternvertretern sowie den Mitgliedern der Schulleitung geführt werden.

6 KRANKHEIT UND ABWESENHEIT

6.1 Im Falle einer Erkrankung eines Schülers oder anderen kurzfristigen Gründen, aus denen ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann, müssen die Eltern und oder Erziehungsberechtigten grundsätzlich bis spätestens 07.30 Uhr die Schule entsprechend informieren. Für eine Entschuldigung von Fehlzeiten ist eine schriftliche Mitteilung (im Schülerplaner oder durch Abgabe in Papierform) der Eltern und oder Erziehungsberechtigten mit Unterschrift unerlässlich. Eine telefonische Abmeldung, eine Email oder eine Abmeldung über IServ ist nicht ausreichend.

6.2 Eine schriftliche, von einem Elternteil und oder Erziehungsberechtigten, unterschriebene Entschuldigung ist unaufgefordert nachzureichen. Dies muss innerhalb einer Woche geschehen, sonst gilt das Fehlen als unentschuldig. Die Entschuldigung muss der Klassenlehrkraft direkt oder dem Sekretariat zugehen. Die Eltern und oder Erziehungsberechtigten besitzen die Bringschuld.

6.3 Ein begründeter Antrag auf Unterrichtsbefreiung muss rechtzeitig (mindestens eine Woche im Voraus) schriftlich über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung gestellt werden. Dies gilt unabhängig von der Dauer der Befreiung (zum Beispiel auch für einen Tag).

6.4 Bei Bedarf kann durch die Schule eine grundsätzliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für das Fehlen verlangt werden. Diese gilt ab dem 1. Fehltag, ebenso wie für das vorzeitige Verlassen der Schule und bis auf Widerruf. Dies soll einem Schulabsentismus entgegen wirken.

6.5 Nach den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes und der Handlungsrichtlinie für Schule und Jugendamt in Stadt und Landkreis Hildesheim wird ein Schulabsentismus mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

7 REGELVERLETZUNGEN

7.1 Wer gegen die Bestimmungen der Schulordnung oder allgemein geltenden Rechts (z. B. Waffenerlass, etc.) verstößt, wird für die Folgen seiner Handlungen zur Verantwortung gezogen. Das beinhaltet auch eine Bezahlung von Reparaturen, Säuberungen und Ersatzbeschaffungen.

7.2 Die Eltern und oder Erziehungsberechtigten werden über Regelverletzungen durch die Gelben Zettel, Einträge im Schulplaner, telefonische Meldung oder Anschreiben zeitnah informiert.

7.3 Bei Fehlverhalten, Konflikten oder Regelverletzungen werden Hilfs- oder Vermittlungsmöglichkeiten angeboten (Gespräche mit Lehrkräften, Buddys, Schulsozialarbeiter, Schüler- und Elternvertreter sowie der Schulleitung), um eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen. Gelingt das nicht, werden die Eltern um Unterstützung gebeten. Unter Umständen werden besondere Aufgaben auferlegt, die die Regelverletzung zum Thema haben oder in anderer Weise dazu dienen, das Fehlverhalten zu erkennen, wiedergutzumachen und abzustellen. In schwerwiegenden Fällen wird eine Klassenkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.

7.4 **Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen (siehe Punkte 3.8) und das Verlassen des Schulgeländes (siehe Punkt 3.1) ziehen sofort eine Klassenkonferenz nach sich.**

8 VERHALTEN BEI GEFAHR

8.1 In jedem Fall halten sich die Schüler an die Anweisungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter.

8.2 Wenn ein entsprechendes Alarmsignal ertönt, gehen alle Schüler unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft auf den festgelegten Fluchtwegen zum ausgewiesenen Sammelplatz. Türen und Fenster der Räume sind zu schließen, allerdings nicht abzuschließen. Im Übrigen gilt hier der Alarmplan.

Lamspringe, den 10.01.2024


Schulleitung


Schülersprecherin


Vorsitzende des Schulelternrats